

Häufig gestellte Fragen- Schülerbeförderung im Landkreis VR ab 06.08.2012

1. Wo können Fragen gestellt werden? Wer kann Auskünfte geben, insbesondere für Eltern die keinen Internetzugang haben?

➤ Frau Jakubasch

⇒ Telefonnummer: 03838/813545

⇒ E-Mail: birgit.jakubasch@lankreis-ruegen.de

2. Warum müssen Eltern jetzt für die Schülerbeförderung teilweise Zuzahlungen leisten? Bisher war es für alle kostenlos.

- Das Schulgesetz MV gewährt den Eltern die Möglichkeit der freien Schulwahl. Das gleiche Gesetz regelt aber auch, dass die Kosten für die Beförderung zur Schule grundsätzlich nur zur örtlich zuständigen Schule vom Landkreis zu übernehmen sind. Das heißt, wenn Eltern sich entscheiden ihr Kind an einer anderen Schule beschulen zu lassen, dann steht ihnen grundsätzlich nach dem Schulgesetz MV keine Erstattung der Beförderungskosten zu.
- Bisher hat es die Haushaltslage der Landkreise zugelassen, dass über das gesetzlich festgeschriebene Maß hinaus sämtliche Beförderungskosten zu und von den Schulen erstattet wurden. Es handelt sich hierbei um keinen Pflichtaufgabenbereich, der somit nicht einmal anteilig (wie es den Beförderungskosten zur zuständigen Schule) vom Land kofinanziert wird.
- Die derzeitige Haushaltslage ließe eigentlich keine freiwilligen Leistungen mehr zu. Insbesondere der Einführung der Doppik ist es geschuldet, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen einen zweistelligen Minushaushalt hat. Dennoch hat der Landrat gemeinsam mit den zuständigen Kollegen/innen und den Kreistagsmitgliedern einen Weg gefunden, die betroffenen Eltern wenigstens teilweise zu entlasten.
- Im Mai 2012 wurde im Kreistag die neue Satzung beschlossen, wonach der Landkreis einen Anteil von 50€ je Monatsfahrkarte für die Fahrten zu einer örtlich nicht zuständigen Schule finanziert. Darüber hinausgehende Kosten sind von den Eltern selbst zu tragen.

3. Woher wissen die Eltern, ob sie einen Eigenanteil tragen müssen und wie hoch dieser ist?

- Anträge mit Informationen zur Handhabung sind vor den Sommerferien an alle Schulen des Landkreises gegangen. Für Fahrten zu einer zuständigen Schule ist der Antrag auf Aufwandserstattung Schülerzeitfahrkarte und für Fahrten zu einer nicht zuständigen Schule ist es der Antrag auf Aufwandsbeteiligung des Landkreises.
- Auf Grundlage dieser Anträge wird vom FD Schulen der Anspruch der Schüler ermittelt. Anhand der an die Busverkehrsgesellschaften übermittelten Angaben, stellen diese für die Schüler, die eine Zuzahlung leisten müssen eine „Stammkarte“ aus, aus der der konkrete Betrag für eine Monatskarte ersichtlich ist bzw. die Eltern erhalten eine gesonderte Information über die konkrete Höhe im Einzelfall.
In der Regel erfolgt die Verteilung der Stammkarten über die Schulen.

4. Wo und wie sind die Zuzahlungsbeträge zu leisten?

- Mit Hilfe der „Stammkarte“ kann in jedem Bus oder an den stationären Servicestellen in Bergen, Grimmen und Ribnitz-Damgarten an jedem Wochentag im vorweg für den folgenden Monat die Monatsfahrkarte erworben werden. Natürlich ist es auch im Nachhinein ebenso möglich, was aber eher Ausnahmefälle (z.B. bei Krankheit) sein werden. Anhand der auf der „Stammkarte“ hinterlegten Daten ist an allen benannten Stellen für die jeweilige Region eine sofortige Barkassierung und der Ausdruck der Monatskarte sichergestellt.
- Adressen der Servicestellen:
 - ⇒ 18528 Bergen, Tilzower Weg 33 (Tel: 03838/822910)
 - ⇒ 18507 Grimmen, Zum Rauhen Berg 1 (Tel: 038326/60020)
 - ⇒ 18311 Ribnitz-Damgarten, Am Nettelrade 5 (Tel: 03821/886565)

5. Was passiert wenn ein Kind keinen gültigen Fahrausweis hat/mit hat?

- Grundsätzlich wird, wie bisher auch, kein Kind stehen gelassen.
- Hier können unterschiedliche Ursachen vorliegen, wie z.B.:
 - ⇒ Antrag noch nicht gestellt/falscher Antrag gestellt
 - ⇒ Antrag noch nicht bearbeitet
 - ⇒ Monatskarte noch nicht gekauft (Zuzahlung noch nicht geleistet)
 - ⇒ Monatskarte vergessen/verloren
- Die Verkehrsunternehmen arbeiten hier mit vorläufigen Fahrkarten. Diese sind je nach Ursache befristet von einem Tag bis zu 10 Tage. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass in diesen Zeiträumen eine Klärung herbeigeführt werden konnte.
- Für die Verkehrsunternehmen gelten Tarifbestimmungen, die einen Transport nur mit gültigem Fahrschein zulassen und ansonsten eine Strafe gezahlt werden muss. Diese Tarifbestimmungen gelten auch für unsere Schüler. Das heißt, wenn ursächlich im Verhalten der Schüler/Eltern (z.B. laufendes Vergessen oder Nichtbezahlen der Monatskarte) ein Verstoß gegen die Tarifbestimmungen festgestellt wird, kann es auch hier zu Strafzahlungen kommen.

6. Kann ein Kind auch von einer der Schule näher gelegenen Haltestelle abfahren, wenn es für die Familie günstiger ist?

- Grundsätzlich steht dieser Möglichkeit nichts entgegen. Wenn Eltern z.B. ihr Kind auf dem Weg zur Arbeit eine Teilstrecke mitnehmen und das Kind somit von einem näher an der Schule gelegenen Ort abfährt und dies auch auf dem Rückweg immer gewährleistet ist, kann natürlich eine Monatskarte für diese Entfernung gelöst werden. Die Beteiligung des Landkreises bleibt in Höhe von 50 € je Monatskarte. **Allerdings** lassen die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen es in diesem Fall nicht zu, dass eine kostengünstige ermäßigte Schülermonatsfahrkarte ausgestellt werden kann, sondern es müsste der volle Preis einer Monatsfahrkarte gezahlt werden. Dies dürfte finanziell gesehen in der Regel nicht günstiger sein.
- Die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen beschränken die Möglichkeit der Ausgabe einer Schülermonatsfahrkarte auf die Strecke zwischen **Wohnort** und **Ausbildungs-/Schulort**.

7. Können auch Wochenkarten gelöst werden?

- Ja – **aber**, hier erfolgt keinerlei Vergünstigung vom Landkreis oder Verkehrsunternehmen.

- Es ist jedoch so => Wenn z.B. in einem Ferienmonat nur eine Woche Schule statt findet ist die Wochenkarte teilweise für die Eltern günstiger als die Zuzahlung zu einer Monatskarte.

8. Wie wird die Entfernung gemessen, wenn es um die Mindestentfernung (2 km, 4 km) geht?

- Es gilt immer die fußläufige Entfernung zwischen Wohnung und Schule.

9. Gibt es Ausnahmeregelungen bei der 2 km / 4 km Mindestentfernung?

- Ja – in besonderen Fällen kann auf Antrag der Eltern von dieser Regelung abgewichen werden. Besondere Fälle sind insbesondere, wenn die Sicherheit des Schülers auf dem Schulweg nachweislich erheblich gefährdet ist.